Zu TO-Punkt 2): Frühbl. 11.07.97
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet L 431 - 2. Änderung / Erweiterung Rat am 22.04.1997
a) Aufstellungsbeschluß
Ratsmitglied Kimmes nimmt wegen Sonderinteresse an Beratung und Beschlußfassung zu diesem TO-Punkt nicht teil.

Der Vorsitzende trägt vor:
Zwischen dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet L 431" und dem Bebauungsplan „Die Haferwiesen" besteht seit Jahren ein unbeplanter Bereich, der, um Planeindeutigkeit zu erlagen, überplant werden sollte. Da sich bereits Gewerbebetrieb / Gärtnerei auf dem Gelände befinden, wird die Ausweisung als G-Fläche vorgeschlagen, wobei die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet L 431" übernommen werden sollten. Um zwischen Realisierung der Bebauungsplanänderung und Erweiterung keine unerwünschte Bebauung zulassen zu müssen, wird eine Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre empfohlen.
Beschluß:
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt hiermit die 2. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 431". Das Plangebiet umfaßt in der Flur 5 die Parzellen 368/1, 369, 378, 379, 381, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393 und 350/1 tlw.
Die textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 431" werden, soweit gesetzlich noch gültig, übernommen.
Ra
17.
Abstimmung: einstimmige Annahme
b) Veränderungssperre
Beschluß:
„Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt hiermit folgende

Satzung
über die Verhängung einer Veränderungssperre
nach §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung:
1. der §§ 14 und 16 BauGB (Baugesetzbuch) vom 8.12.1986 (BGBl. S. 2253)
2. der GemO (Gemeindeordnung) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153),
wird gemäß Beschluß des Gemeinderates Nackenheim folgende Satzung erlassen.

§ 1

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 431" beschlossen. Das Plangebiet umfaßt den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan bildet Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig, daß
a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
b) eine erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten, zulässigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bebauungsplan-Änderung/Erweiterung in Kraft tritt; auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen, soweit vorher eine Verlängerung nach § 17 Abs. 2 BauGB nicht erfolgt.
Nackenheim
Kraus, Ortsbürgermeister
Abstimmung: einstimmige Annahme
c) Abschluß eines Ing.-Vertrages
Beschlußempfehlung:
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt hiermit, das Architekturbüro Heckelsmüller, nach vorheriger Vorlage eines Ing.-Vertrages, die Planunterlagen zu erstellen, da dieses Büro auch den Ursprungsplan erstellt hat.
Es erfolgt hierzu keine Abstimmung. Es soll erst in den Ausschüssen darüber beraten werden.
Ratsmitglied Kimmes nimmt wieder an Beratung und Beschlußfassung teil.